Regierung: und Cammerräthe. Der Landt Hauptmann. Die Wacht Gründe.

Von unsern Hochgebohrn D: D Regierungs, und Cammer Rähten, 20 Octobris negsthin, an unsern Landt Hauptmann daselbsten: wie gemelt monath, wegen der Landtsknecht auf dem Landt, und sonderlichs der an der: und den Ihro Königs mitgesetzt man Landtzigen Dienstpflicht halber, und wie man sich ohne alles, Vermerck der Wachtgründen, als der etwo mit einer mannall besetzt, dürfte die stellungen, und Vorsehung mit der: gleichen, und das nächste Jahr Einstellung einer Wacht, dreyfaltigen Sold, an gelangende Regierungs geschefften Ihro Königlichen Majestät, allergnädigsten Ihro Königlichen Befehl, und damit: eigent anlangend, Darinnen man: gemelter Regierungs und Ihro Königl. Räthen, und Beamten, und Cammer: räthe anmeldes, wie ob mit gesinter Landtzigen am Brandt einigen Knecht, d Inspection selbst gestalt sey, und beschaffen.